

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b0feb456-2d51-3e1a-a4a5-e02ed238f8d9

Bibliografie

Titel Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von

Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter (TRG 710)

Amtliche Abkürzung TRG 710

Normtyp Technische Regel

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

## Abschnitt 4 TRG 710 - Antragsunterlagen und Baumuster (1)

- 4.1 Dem Antrag müssen die für das Prüfen nach Nummer 5 erforderlichen Unterlagen in vier Ausfertigungen beigefügt sein.
- 4.1.1 Für die Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen sind folgende Antragsunterlagen erforderlich:
  - 1. Zusammenstellungszeichnung, dazu Stückliste mit Werkstoffangaben,
  - 2. Einzelteilzeichnungen mit allen für das Prüfen erforderlichen Maßen,
  - 3. Bescheinigung z.B. des Werkstoffherstellers für die im Ausrüstungsteil eingebauten und mit der Füllung in Berührung kommenden nichtmetallischen Teile, daß der Werkstoff gegenüber der vorgesehenen Füllung beständig ist,
  - 4. Beschreibung des Ausrüstungsteiles und seiner Fertigung, soweit das in Ergänzung der Zeichnungen erforderlich ist.
  - 5. Bezeichnung und erforderlichenfalls Beschreibung der vorgesehenen Betriebsweise der Behälter, für welche das Ausrüstungsteil bestimmt ist,
  - 6. Bezeichnung des Druckgases (s. TRG 100 und folgende),
  - 7. Beschreibung etwaiger Besonderheiten, die den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Absperreinrichtung betreffen.

Aus der Beschreibung nach Ziffer 4 müssen hervorgehen die Kriterien der Gleichartigkeit (s. Anlage 1), die Kenndaten (s. Anlage 1), etwaige besondere Merkmale der Bauart.

**4.2** Dem Sachverständigen sind auf Anforderung die für das Prüfen nach Nummer 5 erforderlichen Baumuster zu überlassen. Die voraussichtlich erforderliche Zahl der Baumuster folgt aus der Richtlinie für das Prüfen von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter durch den Sachverständigen (TRG 770).



## Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)